



ISLAMISCHE ALEVITISCHE GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH

STAATLICH ANERKANNTE RELIGIONSGESELLSCHAFT

| Schererstraße 4, A-1210 Wien | Webseite: www.aleviten.at | Email: info@aleviten.at |

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
kultusamt@bka.gv.at

Wien, am 7. November 2014

Betrifft: **Stellungnahme zum neuen Islam-Gesetz-Entwurf 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)“ hat bereits öffentlich, am 29.10.2014 durch eine Pressekonferenz ihre Unterstützung zum Entwurf des neuen Islam-Gesetzes kundgetan und begrüßt die neue Rechtssicherheit für die betroffenen islamischen Religionsgesellschaften.

Es ist für unsere Religionsgesellschaft von zentraler Bedeutung, dass dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs B1214/09-35 vom 1. Dezember 2010 entsprechend, wir als islamische Konfession von der selben rechtlichen Grundlage (Islam-Gesetz), die allen anderen islamischen Richtungen auch zu grunde liegt, umfasst sind.

Schon deshalb ist eine Islam-Gesetz-Novellierung ohne die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI) nicht vorstellbar.

Bei drei Punkten sehen wir allerdings einen Änderungsbedarf:

I.

Die geltende Fassung des Entwurfs lautet:

*„§ 3. (1) Islamische Religionsgesellschaften erwerben die Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz auf Antrag **durch Bescheid** des Bundeskanzlers. Der Lauf der Frist nach § 8 VwGVG wird durch die Zeit für eine allfällige Ergänzung des Antrages und für ein allfälliges Parteiengehör vom Zeitpunkt des Absendens des Verbesserungsauftrages oder der Einladung zum Parteiengehör bis zum Einlangen der Ergänzung oder der Stellungnahme oder des Ablaufes der dafür festgestellten Frist gehemmt.“*

Nach diesem Bundesgesetz erwerben Islamische Religionsgesellschaften auf Antrag durch Bescheid des Bundeskanzlers ihre Rechtspersönlichkeit. Im § 23 Abs. 1 heißt es wiederum: „...die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich, BGBL. II Nr. 133/2013, sowie deren Teile mit eigener Rechtspersönlichkeit bleiben in ihrem Bestande unberührt. Sie sind Religionsgesellschaften nach diesem Bundesgesetz. Binnen vierzehn Tagen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind darüber Bescheide gemäß § 3 Abs. 3 auszustellen.“

Aus dem Gesetzestext und auch aus den Erläuterungen geht nicht hervor, ob jene Glaubensgemeinschaften, die bereits durch Verordnung anerkannt sind, damit rechnen müssen, dass die Verordnung abgeändert und „aufgehoben“ wird oder ob dem Bescheid lediglich deklatorische Wirkung zukommt.

Eine neuerliche Anerkennung von bereits anerkannten Religionsgesellschaften wie die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI), die bereits mit Verordnung vom 22. Mai

2013 staatlich anerkannt worden ist, muss durch das neue Islam-Gesetz ausgeschlossen werden, da dies bedeuten würde, dass die ALEVI einem zweiten Anerkennungsverfahren unterzogen wird.

Aus Sicht der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft muss sichergestellt werden, dass die Anerkennung durch Verordnung für jene im § 23 Abs. 1 genannte Glaubensgemeinschaften unberührt bleibt. In diesem Sinne erscheint es redundant, einer bereits anerkannten Religionsgesellschaft einen Bescheid auszustellen.

Konsequenterweise müssten die Bestimmungen, die auf den Bescheid verweisen, entsprechend adaptiert werden.

II.

Für die Alevitische Glaubensrichtung ist die Aufgabe und gesellschaftliche Stellung unserer Geistlichen, deren religiöse Autorität von ihrer Abstammungslinie des Propheten Muhammed und von der Akzeptanz und dem Einvernehmen seitens ihrer Glaubensgemeinde beruht, von zentraler Bedeutung.

Keine universitäre Ausbildung/Qualifikation ersetzt die Akzeptanz der Gläubigen. Dieses Band der Akzeptanz der Gläubigen, besteht seit Jahrhunderten und ist innerreligiös strikt geregelt und daher eine innere Angelegenheit der ALEVI, die der Staat berücksichtigen muss.

Daher bedarf auch die Regelung für die Voraussetzung der Seelsorge von alevitischen Geistlichen einer Änderung. Es muss gewährleistet sein, dass die traditionelle Ausbildung und die Akzeptanz der Gemeinde und der Religionsgesellschaft für diese Tätigkeit, verbunden mit der Lebenserfahrung und dem Alter einer fachlichen theologischen Ausbildung/Qualifikation gleichgestellt wird.

Die geltende Fassung des Entwurfes lautet:

„§ 11. (...)

(2) *Zur Besorgung der Angelegenheiten des Abs. 1 kommen nur Personen in Betracht, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Lebensmittelpunktes in Österreich fachlich und persönlich dafür geeignet sind. Sie unterstehen in allen konfessionellen Belangen der Religionsgesellschaft, in allen anderen Angelegenheiten der jeweils zuständigen Leitung für die Einrichtung. Die fachliche Eignung liegt nur dann vor, wenn ein Abschluss eines islamisch-theologischen Studiums nach § 15 oder eine gleichwertige Ausbildung vorliegt. Die persönliche Eignung erfordert mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung und Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Reifeprüfung. Weiters ist eine Ermächtigung durch die jeweilige islamische Religionsgesellschaft erforderlich.“*

Eine mögliche Formulierung für § 11 könnte lauten:

„§ 11. (...)

(2) *Zur Besorgung der Angelegenheiten des Abs. 1 kommen nur Personen in Betracht, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Lebensmittelpunktes in Österreich fachlich und persönlich dafür geeignet sind. Sie unterstehen in allen konfessionellen Belangen der Religionsgesellschaft, in allen anderen Angelegenheiten der jeweils zuständigen Leitung für die Einrichtung. Die fachliche Eignung liegt nur dann vor, wenn ein Abschluss eines islamisch-theologischen Studiums nach § 15 oder eine gleichwertige **Qualifikation** vorliegt. Diese fachliche Qualifikation kann durch eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren und einem Mindestalter von 30 Jahren durch Ermächtigung seitens der jeweiligen islamischen Religionsgesellschaft ersetzt werden. Die persönliche Eignung nach einem Studium erfordert mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung, Unbescholtenheit und Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Reifeprüfung. Weiters ist eine Ermächtigung durch die jeweilige islamische Religionsgesellschaft erforderlich.“*

III.

Weiters ist es von essentieller Bedeutung, dass ein Islam-Gesetz, welches mehrere Konfessionen umfasst in der Ausbildung des geistlichen Nachwuchses getrennte Ciricula an den Universitäten voraussetzt.

So ist die geschichtliche Entwicklung und die Tatsache der unüberbrückbaren Differenzen der einzelnen islamischen Konfessionen nicht wegzuleugnen und kann nicht durch ein einziges Cirriculum in den islamischen theologischen Studien zusammengefasst werden.

Die Akzeptanz des theologischen Studiums seitens der Gläubigen ist deshalb von besonderer und essentieller Bedeutung, da Aleviten durch ihre Vergangenheit geprägt und gebrandmarkt sind.

Die jahrhundertlange Unterdrückung und die Tatsache, dass die Aleviten eine Minderheit sind, ihren Glauben stets geheim halten mussten und nicht als Muslime seitens der anderen islamischen Konfessionen akzeptiert wurden und immer noch werden, ja sogar noch immer behauptet wird „Alevi zu sein, ist eine Schande“, aus all diesen Gründen kann von den Alevitischen Gläubigen eine Akzeptanz eines einzigen Cirriculums nicht erwartet werden und wird auch diese nicht gegeben sein.

Somit ist dringender Handlungsbedarf auch für § 15 Islamgesetz gegeben.

Die geltende Fassung des Entwurfes lautet:

„§ 15. (1) Der Bund hat ab dem 1. Jänner 2016 islamischen Religionsgesellschaften für die wissenschaftliche Ausbildung des geistlichen Nachwuchses sowie zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre den Bestand einer islamisch-theologischen Ausbildung an der Universität Wien zu erhalten, wobei bis zu sechs Stellen für Lehrpersonal vorzusehen sind. Als Lehrpersonal kommen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie assoziierte Professorinnen und Professoren im Sinne des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemäß § 108 Abs. 3 Universitätsgesetz in Betracht.“

(2) Vor der Besetzung von Stellen nach Abs. 1 ist den Religionsgesellschaften die in Aussicht genommene Person zur Kenntnis zu bringen und eine Frist von zumindest vier Wochen zur Stellungnahme vor Durchführung der Personalmaßnahme zu gewähren.“

Eine mögliche Formulierung für § 15 könnte lauten:

„§ 15. (1) Der Bund hat ab dem 1. Jänner 2016 islamischen Religionsgesellschaften für die wissenschaftliche Ausbildung des geistlichen Nachwuchses sowie zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre den Bestand einer islamisch-theologischen Ausbildung an der Universität Wien zu erhalten, wobei bis zu sechs Stellen für Lehrpersonal vorzusehen sind. Als Lehrpersonal kommen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie assoziierte Professorinnen und Professoren im Sinne des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemäß § 108 Abs. 3 Universitätsgesetz in Betracht.“

Besteht mehr als eine Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz, so ist für jede Religionsgesellschaft ein eigenes Curriculum vorzusehen.

(2) Vor der Besetzung von Stellen nach Abs. 1 ist mit den Religionsgesellschaften in Fühlungnahme über die in Aussicht genommene Person zu treten.“



Cengiz Duran
Bundessekretär



Riza Sari
Bundesvorsitzender Stv.